Zweckverband
Wasserversorgungsgruppe
Bergatreute-Roßberg

V O R L A G E

Ö F F E N T L I C H

Nr.: 6/2025
Az.: 815.1 – St
12.11.2025
ZWV 27.11.2025

Tagesordnungspunkt 3

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, Änderung der Verbandssatzung

Sachverhalt:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit enthält in § 3 in Verbindung mit § 8 der Verbandssatzung die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden.

Nach Klärung mit unserer Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann, die die Gemeinde Bergatreute insbesondere auch in Lohnsteuerfragen vertritt ist es, um Kosten zu sparen und den Arbeitsaufwand zu veringern sinnvoll, diesen § 3 auf weitere Verbandsmitarbeiter auszudehnen. Dabei muss die Verbandssatzung in § 13 und 14, aber auch die Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit in § 3 geändert werden.

Folgende Änderungssatzungen werden daher vorgeschlagen:

Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bergatreute-Roßberg

vom 27. November 2025

Auf Grund der §§ 5 Abs. 3 und 21 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974 mit allen Änderungen, hat die Verbandsversammlung am 27.11.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§1
Satzungsänderung

Der ***§ 13 (Verbandspfleger)*** erhält folgenden neuen Absatz:

(3) Der/die Verbandspfleger/-in ist ehrenamtlich tätig und erhält eine Aufwandsentschädigung.

Der **§ 14** (**Verbandskassenverwaltung**) erhält folgenden neuen Absatz:

(4) Der/die Verbandskassenverwalter/-in ist ehrenamtlich tätig und erhält eine Aufwandsentschädigung.

§2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Bergatreute, den 28.11.2025

gez.
Schäfer Verbandsvorsitzender

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15.05.2000

vom 27.11.2025

Auf Grund der § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 8,13 und 14 der Verbandssatzung vom 25.02.2021 in der jeweils gütligen Fassung, hat die Verbandsversammlung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§1
Satzungsänderung

§ ***3 Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden*** wird wie folgt geändert:

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Verbandsvorsitzender, Verbandspfleger und Verbandskassenverwalter erhalten anstelle der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den
   a) Verbandsvorsitzenden monatlich 120 €
   b) Verbandspfleger monatlich 150 €
   c) Verbandskassenverwalter monatlich 100 €

§2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

<u>Hinweis:</u>
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Bergatreute, den 28.11.2025
Gez.
Schäfer
Verbandsvorsitzender

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt der Satzungsänderungen der Verbandssatzung zu.
Die Verbandsversammlung stimmt der Satzungsänderung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu.